

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Montag, 10.01.2022 / Ausgabe 1 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Amtsblatt des Vogtlandkreises_1_6_10.01.2022

Seite 2 - 5

Impressum

Seite 6

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 10.01.2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 31 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
- § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle vom 19. November 2021 (SächsGVBl. 1261) in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Konsum und die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist, vorbehaltlich Satz 2, auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Vogtlandkreis untersagt:
 - a) im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrsflächen in Innenstädten, auf denen Fußgänger Vorrang oder ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere soweit mit dem Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet)
 - b) Bereiche, in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
 - c) auf Parkplätzen, Parkdecks und in Parkhäusern
 - d) an Haltestellen,
 - e) vor Bahnhöfen
 - f) in Park- und Grünanlagen,
 - g) auf Spiel- und Sportplätzen
 - h) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden

- i) vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Café- Angeboten, sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen.

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in den in Satz 1 genannten Bereichen nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt. Mitnahmefähige und verschlossene Behältnisse sind insbesondere Flaschen, Dosen und Tetrapacks. Keine mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnisse sind insbesondere To-Go-Becher mit und ohne Trinköffnung.

2. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am **13. Dezember 2021** um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des **14. Januar 2022** außer Kraft.

Begründung:

Der Vogtlandkreis ist gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) sieht in § 1 Abs. 4 eine Verpflichtung des Landkreises vor, ein Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentliche zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Darüber hinaus erlaubt die SächsCoronaNotVO in § 1 Abs. 1 S. 2 dem Landkreis die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Vogtlandkreis zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko und zudem erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Auf Grund der im dritten und vierten Quartal deutlich gestiegenen die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der erheblichen Auslastung der Krankenhäuser und nunmehr drohenden Überlastung des Gesundheitssystems, ist es angezeigt verschärfende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung und den weiteren Anstieg zu begrenzen. Da derzeit keine ausreichende Impfquote in der Allgemeinbevölkerung vorliegt und keine sichere spezifische Therapie zur Verfügung steht, besteht die Gefahr einer weiteren Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der ungeimpften oder nur einmal geimpften Bevölkerungsteile in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Auf Grund der fortwährend hohen Infektions- und Inzidenzzahlen, sowie der Auslastung der Krankenhäuser für den Vogtlandkreis und das gesamte Cluster Chemnitz/Südwestsachsen ist als Maßnahme die Festlegung der Örtlichkeiten bezüglich des Alkoholkonsums- und Abgabeverbots nach § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 der SächsCoronaNotVO geboten. Darüber hinaus erlaubt die SächsCoronaNotVO in § 1 Abs. 1 S. 2 dem Landkreis die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen. Von dieser Befugnis wird Gebrauch gemacht. Es wird sowohl die Alkoholabgabe als auch der Alkoholkonsum auf den unter 1. bezeichneten öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten. Weiter wird über Regelfallbeispiele definiert, was unter „mitnahmefähige und verschlossene“ Behältnisse zu verstehen ist.

Erwiesener Maßen können bereits kleinere Mengen Alkohol die Wahrnehmung der Konsumenten beeinflussen und hemmende bzw. kontrollierende Impulse verringern. In der Folge kann sich eine verringerte Rücksichtnahme oder ein weniger vorsichtiges Verhalten ergeben. Dies kann zu alkoholbedingter Missachtung der Corona-Schutz-Maßnahmen und -Anordnungen führen, was eine Ausbreitung der Pandemie und weitere Belastung des Gesundheitssystems begünstigen würde. To-Go-Becher waren zu deshalb verbieten. Sie lassen sich leicht nachfüllen und steigern damit potentiell den Alkoholkonsum.

Bei den in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen handelt es sich erfahrungsgemäß um Schwerpunktbereiche des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit. An diesen Orten halten sich vermehrt Menschen im engen Kontakt auch für längere Zeit auf. Durch die Einschränkung von gastronomischen Einrichtungen im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen des Bundes und des Freistaates Sachsens ist jedenfalls bei entsprechender Witterung noch eine verstärkte Verlagerung auf derartige Bereiche zu erwarten. Dies betrifft ausdrücklich auch für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemachte Privatflächen wie Parkplätze und Parkhäuser, wobei eine Verlagerung gerade zu derartigen überdachten Flächen bei Niederschlag abzusehen ist. Die Einschränkung der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an denselben Orten soll dazu beitragen, einen Verstoß im Rahmen des sofortigen Konsums nach der Abgabe nicht zu begünstigen oder anzuregen.

Die Untersagung des Konsums und der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in den in Nr. 1 bestimmten öffentlich zugänglichen Orten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich, wie außerhalb der Pandemie üblich, wechselnde Gäste oder Gästegruppen vor den Verkaufsstellen von alkoholhaltigen Getränken einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei nur unter Einschränkungen geöffneten gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Durch das Verbot soll der geplante und spontane gemeinschaftlichen Alkoholkonsum reduziert werden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der im Zentrum der bundesweiten Infektionsschutzstrategie stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Verbot der Abgabe und des Konsums von alkoholhaltigen Getränken für die in Nr. 1 konkret benannten Bereiche ist verhältnismäßig. Ein derartiges Verbot in bestimmten Bereichen ist geeignet, eine Verringerung der Infektionsrisiken zu bewirken. Mildere Maßnahmen, die eine gleiche Wirkung erzielen, stehen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitungssituation und des durch die herrschende Delta-Virus-Variante nachweislich erhöhten Ansteckungs-Risikos nicht zur Verfügung.

In Anbetracht der teilweise letalen Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2, insbesondere für ungeimpfte Personen und der potentiell auch langwierigen gesundheitlichen Folgen, selbst nach dem Abklingen der Infektion, ist eine Einschränkung der Freiheit sowie teilweise der Verfügungsmöglichkeit über Privatflächen zur Verhinderung der Verbreitung und Senkung des Infektionsrisikos auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit wird ferner durch die zeitlich begrenzte Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung gestützt.

Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261), wurde durch die Verordnung vom 5. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 21) geändert und in der in der Geltungsdauer verlängert. Gemäß § 23 SächsCoronaNotVO tritt die Verordnung am 14. Januar 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 10.01.2022

Rolf Keil
Landrat

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen